

Verhandelt zu Herzogenrath, am 23. März 2010.

Vor mir, dem unterzeichneten

**Thomas Karl Müsgen**  
**Notar in Aachen**

erschienen:

1. Herr Dr. Bernd S c h u l t e, geboren am 22. August 1962,
2. Herr Wolfgang B r e m e, geboren am 15. Mai 1960,

beide geschäftsansässig in 52134 Herzogenrath, Kaiserstraße 98,

und handelnd als vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands der

**AIXTRON Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in Aachen,  
52134 Herzogenrath, Kaiserstraße 98.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, folgenden:

## UMWANDLUNGSPLAN

gemäß Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, ABl. EG L294 vom 10.11.2001, S. 1 („SE-VO“)

über die formwechselnde Umwandlung der

**AIXTRON Aktiengesellschaft,**

Kaiserstraße 98, D-52134 Herzogenrath, Deutschland,

eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 7002

– nachfolgend „AIXTRON AG“ –

in die

Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

– nachfolgend „AIXTRON SE“ –

(AIXTRON AG und AIXTRON SE nachfolgend auch jeweils die „Gesellschaft“)

### Präambel

Die AIXTRON AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Herzogenrath, Deutschland. Die AIXTRON AG bildet die oberste Ebene des AIXTRON-Konzerns und hält direkte Beteiligungen an der AIXTRON Inc. (Vereinigte Staaten von Amerika), AIXTRON Ltd. (Vereinigtes Königreich), AIXTRON Korea Co. Ltd. (Südkorea), AIXTRON Taiwan Co. Ltd. (Taiwan), AIXTRON AB (Schweden) und AIXTRON KK (Japan) („AIXTRON-Konzern“). Der AIXTRON-Konzern ist ein führender Anbieter von Depositions-Anlagen für die Halbleiter-Industrie.

Die AIXTRON AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt werden. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

Der Wechsel der Rechtsform stellt nach Überzeugung des Vorstands der AIXTRON AG einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit des AIXTRON-Konzerns und dem starken Wachstum der vergangenen Jahre folgt. Die supranationale Rechtsform fördert zudem eine offene und internationale Unternehmenskultur. Der Sitz der Gesellschaft soll in Deutschland verbleiben.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der AIXTRON AG gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO folgenden Umwandlungsplan auf:

**1. Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE**

- 1.1 Die AIXTRON AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
- 1.2 Die AIXTRON AG hat unter anderem mit der AIXTRON Ltd. (vormals: Thomas Swan Scientific Equipment Ltd.) mit Sitz in Swavesey/Cambridge, Vereinigtes Königreich, eingetragen am 17. August 1999 unter der Firma Alphawhiz Ltd. im Registrar of Companies unter der Nr. 03827293, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, nämlich dem des Vereinigten Königreichs, unterliegt. Die AIXTRON AG hat sämtliche Anteile dieser Gesellschaft am 13. September 1999 erworben. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO ist damit erfüllt.
- 1.3 Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam („Umwandlungszeitpunkt“). Die Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.
- 1.4 Zum Umwandlungszeitpunkt werden die Aktionäre der AIXTRON AG Aktionäre der AIXTRON SE. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der AIXTRON SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der AIXTRON AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Alle Aktien der AIXTRON AG sind auf den Namen lautende Stückaktien und werden zu auf den Namen lautenden Stückaktien der AIXTRON SE. Die Aktien der AIXTRON AG sind in Globalurkunden verbrieft. Diese werden durch auf die AIXTRON SE lautende Globalurkunden ersetzt.

**2. Firma, Sitz, Satzung**

- 2.1 Die Firma der AIXTRON SE lautet „AIXTRON SE“.
- 2.2 Sitz der AIXTRON SE ist Herzogenrath, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 2.3 Die AIXTRON SE erhält die als Anlage I beigelegte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

**3. Grundkapital, genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

3.1 Das gesamte Grundkapital der AIXTRON AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung sowie mit dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG) wird zum Grundkapital der AIXTRON SE. Genehmigtes und bedingtes Kapital der AIXTRON AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (§ 4 Ziffer 2.1, Ziffer 2.2, Ziffer 2.3, Ziffer 2.4, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG) wird zum genehmigten und bedingten Kapital der AIXTRON SE.

3.2 Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht die in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien der in § 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital der AIXTRON AG beträgt derzeit (Stand: 9. Februar 2010) EUR 100.667.177,00. Nicht berücksichtigt sind hierbei eventuelle Kapitalerhöhungen aus genehmigtem oder bedingtem Kapital in dem Zeitraum ab dem 9. Februar 2010 bis zum Umwandlungszeitpunkt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 100.667.177 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00.

3.3 Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG. Der Vorstand der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung betreffend das Genehmigte Kapital I zu streichen und den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 40.266.870,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.1 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag

folgt, gilt diese neue Ermächtigung unter Streichung der bisherigen Ermächtigung in § 4 Ziffer 2.1 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG sowie die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort.

- 3.4 Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht die Regelung zum genehmigten Kapital bzw. der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON SE der Regelung zum genehmigten Kapital bzw. dem Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG. Die aktuell geltende Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) sieht in § 4 Ziffer 2.2 keine Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals vor.

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, den Vorstand der AIXTRON AG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.066.717,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Auf den Beschlussvorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats sowie den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen. Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.2 entsprechend geändert werden. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung und die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort.

- 3.5 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.3 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 1.926.005,00, eingeteilt in bis zu 1.926.005 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999.

- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG (Stand: 9. Februar 2010) um bis zu EUR 35.875.598 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Namen lautenden

Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 von der Gesellschaft oder von im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften begeben werden.

Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das in § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung geregelte Bedingte Kapital I 2007 aufzuheben sowie den Vorstand der AIXTRON AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.200.000.000,00 zu ermächtigen und das Grundkapital um bis zu EUR 40.266.870,00 durch Ausgabe von bis zu 40.266.870 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2010). Gleichzeitig soll die Satzung der AIXTRON AG in § 4 Ziffer 2.4 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2010 sowie die Aufhebung der in § 4 Ziffer 2.4 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG enthaltenen bisherigen Ermächtigung und die Aufhebung des Bedingten Kapitals I 2007 ebenso wie die entsprechende Änderung von § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON AG für die zukünftige AIXTRON SE mit Wirksamwerden des Beschlusses unverändert fort.

- 3.7 Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.5 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG um bis zu EUR 1.247.197,00, eingeteilt in bis zu 1.247.197 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002.
- 3.8 Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung

der AIXTRON AG. Das Grundkapital der AIXTRON AG ist gemäß § 4 Ziffer 2.6 der aktuell geltenden Satzung der AIXTRON AG um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007.

- 3.9 Sollte die AIXTRON AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von genehmigtem oder bedingtem Kapital Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals (§ 4 Ziffer 2.1, Ziffer 2.2, Ziffer 2.3, Ziffer 2.4, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON AG) und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Anzahl der Aktien (§ 4 Ziffer 1 der Satzung der AIXTRON AG) entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die AIXTRON SE.
- 3.10 Der Hauptversammlung der AIXTRON AG wird unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bis zum 17. Mai 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals unter bestimmten, in der Ermächtigung ebenfalls enthaltenen, weiteren Bedingungen zu erwerben. Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte in der Ermächtigung genannte Zwecke zu verwenden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat und den Bericht des Vorstands der AIXTRON AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gelten diese Ermächtigungen unverändert für die zukünftige AIXTRON SE fort, insbesondere hinsichtlich der nach dem Ermächtigungsbeschluss zulässigen Bezugsrechtsausschlüsse im Rahmen der Verwendung eigener Aktien. Lehnt die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2010 ab, gilt die bisherige, von der Hauptversammlung am 20. Mai 2009 erteilte, bis zum 19. November 2010 befristete Ermächtigung der AIXTRON AG zum Erwerb eigener Aktien sowie die Ermächtigung des Vorstands der AIXTRON AG zur Verwendung eigener Aktien unverändert für die AIXTRON SE fort.
- 3.11 Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE wird durch die Hauptversammlung ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der als Anlage I beigefügten Satzung der AIXTRON SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

**4. Angebot zur Barabfindung**

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

**5. Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere**

- 5.1 Die AIXTRON AG hat aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 sowohl Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der AIXTRON AG als auch Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitern verbundener Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Bezugsrechte auf Aktien gewährt („Aktienoptionsprogramm 1999“), die zunächst zum Bezug von bis zu 250.000 Stammaktien mit einem Nennwert von je DM 5,00 berechtigten. Zur Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 1999 gewährten Aktienoptionen wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Jahr 1999 um DM 1.250.000,00 bedingt erhöht. Durch spätere Anpassungen erhöhte sich die Bezugsberechtigung aus dem Aktienoptionsprogramm 1999 auf 3.000.000 Stammaktien; entsprechend wurde auch das Kapital um EUR 3.000.000,00 bedingt erhöht. Die Optionen wurden in vier jährlichen Tranchen (1999, 2000, 2001, 2002) gewährt, die jeweils mit Ablauf des zweiten Jahres nach Gewährung ausgeübt werden konnten. Der Zeitraum, in dem die Ausübung der Optionen unter den regulären Bedingungen stattfinden konnte, ist inzwischen abgelaufen. Unabhängig von der Erfüllung dieser Bedingungen können die Aktienoptionen jedoch nach Ablauf von 15 Jahren seit ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Gemäß den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 1999 werden die Optionen mit einem Ausübungspreis in Höhe des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten 20 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag ihrer Gewährung ausgegeben. Die neuen Aktien nehmen jeweils ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Zum 31. Dezember 2009 sind noch 1.133.744 Optionen für den Kauf von 1.802.952 auf den Namen lautende Stückaktien im Umlauf, die ab den Jahren 2014 bis 2017 zu Ausübungspreisen zwischen EUR 7,48 und EUR 67,39 (gerundet) pro Stückaktie ausgeübt werden können.
- 5.2 Die AIXTRON AG hat aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern der Gesellschaft und Mitarbeitern verbundener Unternehmen im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Bezugsrechte auf Aktien gewährt („Aktienoptionsprogramm 2002“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 3.511.495 Stammaktien berechtigten. Zur Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2002 gewährten Aktienoptionen wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Jahr 2002 um EUR 3.511.495,00 bedingt erhöht. Die Optionen wurden in drei jährlichen Tranchen (2003, 2004, 2006) gewährt. Die Optionen verfallen 10 Jahre nach ihrer Gewährung. Gemäß den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2002 werden die Optionen mit einem Ausübungspreis in



Höhe des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten 20 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag ihrer Gewährung zuzüglich einer Prämie von 20 Prozent des durchschnittlichen Schlusskurses gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Zum 31. Dezember 2009 waren 960.984 Optionen für den Kauf von ebenso vielen auf den Namen lautenden Stückaktien im Umlauf. Die Ausübungspreise liegen zwischen EUR 3,10 und EUR 6,17 je Stückaktie.

- 5.3 Die AIXTRON AG hat aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Bezugsrechte auf Aktien ausgegeben („Aktienoptionsprogramm 2007“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien berechtigen. Zur Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2007 gewährten Aktienoptionen wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Jahr 1999 um EUR 3.919.374,00 bedingt erhöht. Die Hälfte der zugeteilten Aktien können dabei nach einer Wartezeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt werden, weitere 25 Prozent nach mindestens drei Jahren und die verbleibenden 25 Prozent nach mindestens vier Jahren. Die Optionen verfallen 10 Jahre nach ihrer Gewährung. Gemäß den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2007 werden Optionen mit einem Ausübungspreis in Höhe von 120 Prozent des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten 20 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag ihrer Gewährung ausgegeben. Die neuen Aktien nehmen jeweils ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Unter dem Aktienoptionsprogramm 2007 wurden im Rahmen einer ersten Tranche 759.100 Optionen ausgegeben (Tranche 2007). In einer zweiten und dritten Tranche wurden 779.000 und 778.850 Optionen ausgegeben (Tranche 2008 und Tranche 2009). Zum 31. Dezember 2009 waren insgesamt 2.234.750 Optionen für den Kauf von ebenso vielen auf den Namen lautenden Stückaktien im Umlauf. Die Ausübungspreise liegen zwischen EUR 4,17 und EUR 24,60 (gerundet) je Stückaktie.
- 5.4 Mit Erwerb der Genus, Inc. am 14. März 2005 übernahm die Gesellschaft das Genus-Incentive-Aktienoptionsprogramm 2000. Am Tag des Erwerbs der Genus, Inc. waren im Rahmen dieses Aktienoptionsprogramms Optionen zum Erwerb von 3.948.014 Genus-Aktien genehmigt. Diese Optionen wurden in Optionen zum Kauf von 2.013.487 AIXTRON American Depositary Shares („AIXTRON-ADS“) umgewandelt. Vor dem 3. Oktober 2003 gewährte Optionen haben eine Sperrfrist von drei Jahren und eine Laufzeit von fünf Jahren ab Zeichnungsdatum. Nach dem 3. Oktober 2003 gewährte Optionen haben eine Sperrfrist von 4 Jahren und eine Laufzeit von 10 Jahren ab Zeichnungsdatum. Weitere Ausübungsbedingungen bestehen nicht. Insgesamt waren am 31. Dezember 2009 6.935 Optionen für den Bezug von AIXTRON-ADS im Rahmen dieses Programms ausstehend.
- 5.5 Die Hauptversammlung der AIXTRON AG hat mit Beschluss vom 22. Mai 2007 den Vorstand der AIXTRON AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch im

unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 zu gewähren. Zur Bedienung der Options- und/oder Wandlungsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Jahr 2007 um EUR 35.875.598,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2007). Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen wird auf Ziffer 3.6 dieses Umwandlungsplans verwiesen.

- 5.6 Im Zuge der Umwandlung erhalten die Berechtigten ein Bezugsrecht auf Aktien der AIXTRON SE statt auf Aktien der AIXTRON AG. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch die Umwandlung nicht. Statt Aktien der AIXTRON AG sind zukünftig Aktien der AIXTRON SE zu liefern. Zu liefernde AIXTRON-ADS sind zukünftig durch Aktien der AIXTRON SE unterlegt. Bedingtes Kapital, welches zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen 1999, 2002 und 2007 geschaffen wurde, besteht nach Maßgabe von Ziffer 3.5, Ziffer 3.7 und Ziffer 3.8 sowie Ziffer 3.9 dieses Umwandlungsplans in der AIXTRON SE fort (vgl. § 4 Ziffer 2.3, Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON SE).

## **6. Vorstand/Leitungsorgan**

- 6.1 Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.
- 6.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der AIXTRON SE gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Vorständen der AIXTRON SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind Paul K. Hyland (Vorsitzender), Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Breme.

## **7. Aufsichtsrat/Aufsichtsorgan**

- 7.1 Gemäß § 11 der Satzung der AIXTRON SE wird bei der AIXTRON SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bei der AIXTRON AG – aus sechs Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE werden nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der AIXTRON SE bestellt.

7.2 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der AIXTRON AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der AIXTRON SE sollen gemäß § 11 Ziffer 3 der Satzung der AIXTRON SE bestellt werden:

- Kim Schindelhauer, Aachen, Dipl.-Kaufmann,
- Dr. Holger Jürgensen, Aachen, Physiker,
- Prof. Dr. Rüdiger von Rosen, Frankfurt am Main, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Deutsches Aktieninstitut e.V.,
- Joachim Simmroß, Hannover, Dipl.-Kaufmann,
- Karl-Hermann Kuklies, Duisburg, Kaufmann, und
- Prof. Dr. Wolfgang Blättchen, Leonberg, Mitglied des Vorstands der Blättchen & Partner AG.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der AIXTRON SE wird aus Gründen äußerster Vorsicht darauf hingewiesen, dass Herr Kim Schindelhauer voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Dr. Holger Jürgensen voraussichtlich zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden wird.

## **8. Sondervorteile**

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge und unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der AIXTRON SE wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der AIXTRON AG voraussichtlich zu Mitgliedern des Vorstandes der AIXTRON SE bestellt werden (vgl. Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsplans). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der AIXTRON AG in der Satzung der AIXTRON SE zu Aufsichtsratsmitgliedern der AIXTRON SE bestellt werden (vgl. Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsplans).

## **9. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer**

9.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der AIXTRON AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3686) (SE-Beteiligungsgesetz, „SEBG“) durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der AIXTRON AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2

Abs. 8 SEBG definiert, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die Mitbestimmung bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ die Mitglieder des Aufsichtsrats selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

- 9.2 Die AIXTRON AG besitzt derzeit einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der AIXTRON AG ist nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzt; es bestehen weder auf Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) Mitbestimmungsrechte.
- 9.3 Bei der AIXTRON AG ist auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland ein Betriebsrat im Betrieb in Herzogenrath gebildet. Ein Sprecherausschuss besteht nicht. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer des AIXTRON-Konzerns derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz).
- 9.4 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. In § 4 SEBG ist vorgesehen, dass die Leitung der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaft (hier: der Vorstand der AIXTRON AG) die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Das Verfahren ist durch diese vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer unaufgefordert und spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand der AIXTRON AG einzuleiten. Als eine deutschem Recht unterliegende Gesellschaft muss die AIXTRON AG für die Offenlegung den Umwandlungsplan beim zuständigen Handelsregister Aachen elektronisch einreichen (vgl. Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB, Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 14 AktG). Die

vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der AIXTRON AG, der von der Gründung der SE betroffenen Tochtergesellschaften und der von der Gründung der SE betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

- 9.5 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Dem Besonderen Verhandlungsgremium gehören Vertreter der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR an, in denen die Gesellschaften des AIXTRON-Konzerns Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der AIXTRON-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine Gründung der SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in denen die Gesellschaften des AIXTRON-Konzerns Arbeitnehmer beschäftigen, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent usw. aller in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR beschäftigten Arbeitnehmer des AIXTRON-Konzerns übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen über die geplante Gründung einer SE abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des AIXTRON-Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 28. Februar 2010 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer (verändert)	Anzahl Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	450	83,5	9
Vereinigtes Königreich	82	15,2	2
Schweden	7	1,3	1
Summe	539	100	12

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Die Zusammensetzung des Wahlgremiums richtet sich nach den vorhandenen Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer von der Gründung der SE betroffenen Tochtergesellschaft oder einem von der Gründung der SE betroffenen Betrieb. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten betriebsverfassungsrechtlichen Ebene vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist – wie bei der Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE – aus dem Inland nur eine Gesellschaft an der Gründung der SE beteiligt, besteht das Wahlgremium entweder aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrates oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats bzw. der Betriebsräte (§ 8 Abs. 3 SEBG). Da bei der AIXTRON AG lediglich ein Betriebsrat für den Betrieb in Herzogenrath besteht, ist das Wahlgremium für die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den Mitgliedern dieses Betriebsrats zu bilden.

In das Besondere Verhandlungsgremium wählbar sind im Inland Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wenn dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem Betrieb der AIXTRON AG vertreten ist (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag des Sprecherausschusses mindestens jedes siebte inländische Mitglied ein

leitender Angestellter (vgl. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG). Besteht – wie vorliegend – kein Sprecherausschuss, so können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge unterbreiten; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 1 S. 6 SEBG).

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

- 9.6 Das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Hierzu hat der Vorstand der AIXTRON AG unverzüglich einzuladen, nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der erfolgten Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG, die das Verfahren zur Arbeitnehmerbeteiligung einleitet (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der AIXTRON AG zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch des Besonderen Verhandlungsgremiums auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der AIXTRON SE. Unterliegt die in die SE umzuwandelnde Aktiengesellschaft – wie die AIXTRON AG – nicht der Unternehmensmitbestimmung, ist grundsätzlich einziger notwendiger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE.

- 9.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist insoweit festzulegen, ob zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind der Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nichtmitgliedstaaten der

EU bzw. Nichtvertragsstaaten des EWR), die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, zu vereinbaren, einschließlich des für diese Neuverhandlung geltenden Verfahrens (§ 21 Abs. 1 SEBG).

Der Vorstand und das Besondere Verhandlungsgremium können alternativ zur Bildung eines SE-Betriebsrats auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 9.8 Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung von Mitbestimmungsrechten zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann beim Bestehen von gesetzlichen Mitbestimmungsrechten nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).
- 9.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Für die AIXTRON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf den nicht mitbestimmten Aufsichtsrat der AIXTRON AG zur Folge, dass auch der Aufsichtsrat der AIXTRON SE mitbestimmungsfrei bleibt und seine Mitglieder ausschließlich von den Anteilseignern bestimmt werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der AIXTRON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören (§§ 28, 29 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen (§ 23 SEBG).



- 9.10 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der AIXTRON SE alle zwei Jahre von der Leitung der AIXTRON SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- 9.11 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die AIXTRON AG sowie nach ihrer Gründung die AIXTRON SE (§ 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.
- 10. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**
- 10.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 10.2 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und sonstigen kollektivrechtlichen Regelungen bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
- 10.3 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der AIXTRON AG und des AIXTRON-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.
- 10.4 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.
- 11. Geschäftsjahr, Abschlussprüfer**
- 11.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht unverändert dem Kalenderjahr. Änderungen treten durch die Umwandlung nicht ein.

11.2 Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der AIXTRON SE wird die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt.

**12. Kosten der Umwandlung**

Den Gründungsaufwand hinsichtlich der formwechselnden Umwandlung von der Aktiengesellschaft in die SE bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000,00 trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift nebst Anlage (Satzung der AIXTRON SE) wurde von dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben.

Baume Zinke  
an 1 Nov

---

**Anlage I**

**Satzung**

***AIXTRON***

**SE**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Dauer**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
AIXTRON SE.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenrath.
3. Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie die Forschungs- und Entwicklungs- und Serviceleistungen zur Umsetzung der Semiconductor Technologien sowie auch zur Umsetzung weiterer physikalisch-chemischer Technologien, insbesondere mit dem Warenzeichen AIXTRON.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen.

Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehender Ziffer 1 genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4

#### Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.667.177,00 (in Worten Euro einhundert Millionen sechshundertsiebenundsechzig Tausend einhundertsiebenundsiebzig). Es ist eingeteilt in 100.667.177 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Das Grundkapital in Höhe von EUR 100.667.177,00 (in Worten Euro einhundert Millionen sechshundertsiebenundsechzig Tausend einhundertsiebenundsiebzig) ist erbracht durch die Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in die AIXTRON SE.
- 2.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 40.266.870,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.1 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:
  - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.
- 2.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.066.717,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das

genehmigte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.2 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden oder werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- 2.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.926.005,00, eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON

Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat.

- 2.4 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 40.266.870,00 durch Ausgabe von bis zu 40.266.870 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 18. Mai 2010 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2010).
- 2.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.247.197,00, eingeteilt in bis zu 1.247.197 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat.

- 2.6 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007), jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der AIXTRON Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 23. März 2010 das bedingte Kapital gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der AIXTRON Aktiengesellschaft noch vorhanden ist. Das bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.
- 2.7 Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen.

## **§ 5 Gewinnbeteiligung**

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.



**§ 6**  
**Aktiengattungen**

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
3. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
4. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
5. Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.

**III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT**

**§ 7**  
**Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,

der Aufsichtsrat,

die Hauptversammlung.

**A. Vorstand**

**§ 8**  
**Vorstand**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

## **§ 9**

### **Gesetzliche Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Aufsichtsrat kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder und Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte oder Maßnahmen:
  - Errichtung, Erwerb, Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, Aufgabe oder Auflösung von Betriebsstätten, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 500.000 überschritten wird;
  - Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft;
  - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen darüber und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
  - Abschluss, Änderung und Beendigung von bedeutenden Lizenz- oder Kooperationsverträgen, die für die AIXTRON SE oder für ihre Konzernunternehmen ein wirtschaftliches Risiko von mehr als EUR 1.000.000 bedeuten;
  - Bestellung von Prokuristen, General- oder Hauptbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäften im Voraus oder im Rahmen der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilen.

## **B. Aufsichtsrat**

### **§ 11**

#### **Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann auch eine andere durch drei teilbare Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern bestimmen.
2. Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 11 Ziffer 3 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Eine mehrmalige Bestellung ist statthaft.
3. Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der AIXTRON SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt:
  - Kim Schindelhauer, Aachen, Dipl.-Kaufmann;
  - Dr. Holger Jürgensen, Aachen, Physiker;
  - Prof. Dr. Rüdiger von Rosen, Frankfurt a.M., Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Deutsches Aktieninstitut e.V.;
  - Joachim Simmroß, Hannover, Dipl.-Kaufmann;
  - Karl-Hermann Kuklies, Duisburg, Kaufmann;
  - Prof. Dr. Wolfgang Blättchen, Leonberg, Mitglied des Vorstands der Blättchen & Partner AG.
4. Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## § 12

### Niederlegung des Amtes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

## § 13

### Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 14

### Sitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 (drei) Werktage abgekürzt und die Einberufung mündlich, per Telefax, telefonisch oder per Email erfolgen.

## § 15

### Beschlussfassung

1. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden – im Fall

seiner Verhinderung seines Stellvertreters – auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach vorstehendem Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax, telefonisch oder per Email durchgeführten Abstimmung oder durch eine Kombination dieser vorgenannten Kommunikationsmedien nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gemäß § 11 Ziffer 1 der Satzung an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist die Teilnahme aller drei Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telefonischer, per Telefax oder per Email erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Email gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat ist befugt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gehalten, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

## § 17

### **Aufgaben/Aufsichtsratsvergütung**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen (einschließlich der ggf. auf ihre Aufsichtsratsbezüge oder ihre Auslagen entfallenden Umsatzsteuer) eine angemessene jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt als variable Vergütung 1% des Bilanzgewinns der Gesellschaft, dieser vermindert um einen Betrag von 4 % der auf das Grundkapital geleisteten Einlagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 6/17, der stellvertretende Vorsitzende 3/17 und ein Mitglied des Aufsichtsrats 2/17 der variablen Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist auf das Vierfache der Festvergütung je Aufsichtsrat begrenzt. Die variable Vergütung ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils Euro 1.500,00, wobei der Vorsitzende des Ausschusses das Doppelte dieses Betrages erhält. Die Höhe der zu vergütenden Sitzungsgelder ist je Aufsichtsratsmitglied auf das Eineinhalbfache der festen Vergütung dieser Person nach § 17 Ziffer 3 beschränkt.
5. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungsprämien, die für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus der Aufsichtsrats Tätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats geleistet werden, sowie die darauf zu zahlende Versicherungssteuer.
6. Über die Vergütung für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der AIXTRON SE entscheidet die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der AIXTRON SE beschließt.

### **C. Hauptversammlung**

## § 18

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

## § 19

### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 20 Ziffer 2 Satz 1).

## § 20

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind (Anmeldefrist). Löschungen und Neueintragen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung sind zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## § 21

### **Leitung der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, wird dieser vom dienstältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied übernommen.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Insbesondere kann er einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge festsetzen.
4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

## § 22

### Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen bei der ersten Wahl die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind.

## § 23

### Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in den Hauptversammlungen eine Stimme. Etwaige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht haben nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ein Stimmrecht, wobei ebenfalls jede Stückaktie eine Stimme gewährt.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann auch eine



Formerleichterung bestimmt werden. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

#### **IV. JAHRESABSCHLUSS, RÜCKLAGEN, GEWINNVERWENDUNG**

##### **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 25 Jahresabschluss, Ordentliche Hauptversammlung, Gewinnverwendung**

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 (drei) Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichts zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.
4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.
5. Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die

---

Hauptversammlung beschließt zudem über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

**V. ERMÄCHTIGUNG DES AUFSICHTSRATS ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN, GRÜNDUNGS-AUFWAND, GERICHTSSTAND, SONDERVORTEILE**

**§ 26**

**Fassungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

**§ 27**

**Kosten**

1. Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von DM 100.000,00.
2. Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE, insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien der AIXTRON AG auf Aktien der AIXTRON SE in geschätzter Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00.

**§ 28**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 29**  
**Sondervorteile**

Im Rahmen der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der AIXTRON SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG zu Vorständen der AIXTRON SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG sind Paul K. Hyland, Dr. Bernd Schulte und Wolfgang Brene.

Darüber hinaus sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der AIXTRON AG in die AIXTRON SE amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der AIXTRON SE bestellt werden (siehe § 11 Ziffer 3).

Als Anlage zur Niederschrift des Notars Thomas Karl Müsgen  
in Aachen vom 23. März 2010, UR-Nr. 285/2010 M,  
vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Berne Flutz  
an. Not